I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 363/85 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2051/75 über die Erstattung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 des Rates (3) wurden die in der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 ursprünglich vorgesehenen Beihilfen geändert und vervollständigt.

Infolgedessen müssen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2051/75 der Kommission (4) vorgesehenen Formulare den geänderten Vorschriften angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

(1) Die Anhänge I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 2051/75 werden durch die Anhänge 1 bis 7 dieser Verordnung ersetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit dem ersten Erstattungsantrag den Wortlaut der angewandten einzelstaatlichen Vorschriften, der Verwaltungsanweisungen sowie der Formulare und aller übrigen Dokumente betreffend die verwaltungsmäßige Durchführung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 genehmigten Programms mit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 38.
(4) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 53.

ANHANG 1

Antrag auf Erstattung der Ausgaben, die im Jahr 19.. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 durchgeführt wurden

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

1	2	3	4
Maßnahme	Anzahl Begünstigte	Von dem Mitgliedstaat getätigte Ausgaben, die für eine Erstattung durch den EAGFL in Betracht kommen	Betrag der beantragten Erstattung
Umstellungsmaßnahmen (gesamter Anhang 2)			
Einrichtungen für Aufbereitung, Lagerung und Verarbeitung von Zitrusfrüchten (gesamter Anhang 3 A)			
Umstrukturierungsmaßnahmen (gesamter Anhang 4 A)			
Erzeugung von Vermehrungsgut (gesamter Anhang 5 A)			
Ausgleichsbeihilfe (gesamter Anhang 6 A)			
Wiedereinziehung nach Anhang 7			
		Insgesamt	

Die Verwaltungseinheiten in den Anhängen 2 bis 6 sind:

in Frankreich:	Korsika
in Griechenland:	die Nomoi
in Italien:	die Provinzen

Folgendes wird bestätigt:

Vorschriften betreffend alle Maßnahmen

— Die Ausgaben, für die die Erstattung beantragt wird, betreffen Maßnahmen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 vorgesehen sind und im Rahmen des in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Plans durchgeführt werden;

— die Maßnahmen, für die die Beihilfen nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 gezahlt wurden, wurden nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen;

— die in Korsika anwendbaren Maßnahmen wurden vor dem 31. Dezember 1983 begonnen und werden spätestens bis zum 31. Dezember 1986 durchgeführt;

— die Begünstigten werden von dem Prozentsatz der Gemeinschaftsmittel ordnungsgemäß unterrichtet.

Vorschriften betreffend die Einrichtung, die Verbesserung und den Ausbau von Einrichtungen zur Aufbereitung, Lagerung und Verarbeitung

Die vom EAGFL zu finanzierenden Kosten für Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 überschreiten nicht 15 % der Gesamtkosten der in dieser Verordnung vorgesehenen und vom Fonds zu finanzierenden mittelfristigen Maßnahmen.

Vorschriften betreffend die Umstrukturierung und die Bodenverbesserung

— Die Neupflanzungen ohne Umstellung wurden auf Flächen durchgeführt, die sich gut für den Zitrusfrüchteanbau eignen, und zwar mit Sorten, die den Verbraucheransprüchen entsprechen, soweit diese Anpflanzungen bereits bestehende Pflanzungen ersetzen sollen und die mit Zitrusfrüchten bepflanzten Flächen dadurch nicht vergrößert werden;

— gleichzeitig mit den Bodenverbesserungsmaßnahmen werden Aktionen im Bereich des Pflanzenschutzes durchgeführt.

Vorschriften betreffend die Erzeugung von Vermehrungsgut

Die Beihilfen für die Erzeugung von Vermehrungsgut beschränken sich auf den Bedarf für die Durchführung des Plans.

Vorschriften betreffend die Ausgleichsbeihilfen

— Die in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 genannte Ausgleichsbeihilfe wird den im Hauptberuf als Landwirt tätigen Apfelsinen-, Mandarinen- oder Zitronenerzeugern gezahlt, deren Einnahmen aus ihrem Betrieb vor der Umstellung die Einnahmen aus 5 ha Apfelsinen-, Mandarinen- und Zitronenanbaufläche nicht übersteigen. Von der Umstellungsmaßnahme sind mindestens 40 % der Apfelsinen-, Mandarinen- oder Zitronenanbaufläche gleichzeitig betroffen, und die Umstellung betrifft mindestens 20 Ar;

— die Höchstgrenzen und die Höchstdauer der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 vorgeschriebenen Beihilfen wurden eingehalten.

Vorschriften betreffend die kollektiven Maßnahmen zur Umstrukturierung

Die kollektiven Umstellungsmaßnahmen werden von Landwirten im Rahmen einer obligatorischen Vereinbarung durchgeführt, die zwischen mindestens 25 Landwirten getroffen wird, die insgesamt mindestens 50 ha Zitrusfruchtpflanzungen besitzen und die Umstellung von mindestens 20 ha vorsehen. Falls es sich um Genossenschaften, Erzeugerorganisationen oder deren Zusammenschluß handelt, die zu anderen Zwecken als der Umstellung des Zitrusbaus gebildet wurden, so entfällt die Bedingung betreffend die Mindestzahl von 25 zusammengeschlossenen Landwirten.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 2

Antrag auf Erstattung der im Jahr 19.. gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 getätigten Ausgaben

UMSTELLUNG

1	2					3				4				5
Verwaltungseinheit	Begünstigter (1)					Umstellungsmaßnahmen				Ausgaben des Mitgliedstaats, die für eine Erstattung in Betracht kommen				Zu erstattender Betrag
	Name	Lfd. Nr.	Für die Kollektivmaßnahmen, Teilnehmerzahl	Fläche		Wiederbepflanzung (ha)	Veredelung (ha)	Neuordnung (ha)	Insgesamt (ha)	Wiederbepflanzung	Veredelung	Neuordnung	Insgesamt	
				insgesamt	davon Zitrusfrüchte									
Insgesamt														

(1) Die Begünstigten sind in folgender Reihenfolge anzugeben:
a) einzelne Begünstigte,
b) Begünstigte gemäß den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82,
c) Begünstigte gemäß den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82.

ANHANG 3 A

Antrag auf Erstattung der im Jahr 19.. gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 getätigten Ausgaben

EINRICHTUNGEN FÜR AUFBEREITUNG, LAGERUNG UND VERARBEITUNG

1	2	3	4
Verwaltungseinheit	Anzahl Einrich-tungen	Von dem Mitgliedstaat getätigte Ausgaben, die für eine Erstattung durch den EAGFL in Betracht kommen	Beantragte Erstattung
Insgesamt			

Für jede finanzierte Einrichtung ist ein Einzelbogen gemäß Anhang 3 B beizufügen.

ANHANG 3 B

EINRICHTUNGEN FÜR AUFBEREITUNG, LAGERUNG UND VERARBEITUNG DER ZITRUSFRÜCHTE

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER BOGEN

1. Begünstigter

1.1. Nummer der Akte / Kodenummer: ..... Zeitpunkt des Antrags: .....

1.2. Name und Rechtsform:

....

1.3. Sitz / Anschrift: Provinz: Gemeinde:

....

1.4. Mitgliedzahl: .....

1.5. Gesamtfläche: ..... (ha)

		Apfelsinen	Mandarinen	Zitronen	Klementinen und andere
1.6. Zitrusfruchtanbaufläche:	ha				
1.7. Erzeugung an Zitrusfrüchten:	Doppelzentner				

1.8.1. Arbeitskapazität zur Zeit: .....

(Doppelzentner Zitrusfrüchte/Stunden) nach Abschluß der Arbeiten vorgesehen: .....

1.8.2. Arbeitskapazität: zur Zeit: .....

(insgesamt) nach Abschluß der Arbeiten vorgesehen: .....

1.9. Erzeugung zur Zeit: .....

nach Abschluß der Arbeiten: .....

2. Investitionen / Kosten

Einrichtungen	für Aufbereitung	☐	Neubau	☐
	für Lagerung	☐	Ausbau	☐
	für Verarbeitung	☐	Verbesserung	☐

2.1. Beschreibung (Plan):

	Vorgesehene Kosten			
	19..	19..	19..	Insgesamt

2.2. Beschreibung (Durchführung):

	Entstandene Kosten			
	19..	19..	19..	Insgesamt

2.3. Änderungen des Plans (Beschreibung und Rechtfertigung):

3. Finanzierung

3.1. Vorgesehene Finanzierung:

Eigenmittel .....

Beihilfen der öffentlichen Hand .....

Insgesamt .....

3.2. Daten und Nummern der Entscheidungen über die Gewährung der Beihilfe und Beihilfebetrag:

....

....

3.3. Zeitpunkte der Zahlungen:	Von dem Mitgliedstaat gezahlte Beträge:	Vom EAGFL zu erstattende Beträge:
.....	.....	.....
.....	.....	.....

ANHANG 4 A

Antrag auf Erstattung der im Jahr 19 . . gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 getätigten Ausgaben

UMSTRUKTURIERUNG

1	2	3				4				5
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Umstrukturierte Fläche (ha)				Von dem Mitgliedstaat getätigte Ausgaben, die für eine Erstattung durch den EAGFL in Betracht kommen				Betrag der beantragten Erstattung
		Neuanpflanzungen	Maßnahmen zur Bodenverbesserung	Andere Maßnahmen	Insgesamt	Neuanpflanzungen	Maßnahmen zur Bodenverbesserung	Andere Maßnahmen	Insgesamt	
Insgesamt										

ANHANG 4 B

Antrag auf Erstattung der im Jahr 19.. gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 getätigten Ausgaben

NEUANPFLANZUNGEN / BODENVERBESSERUNG

1	2		3		4	5					6								7
Verwaltungseinheit	Begünstigte		Betriebsfläche (ha)		Neuanpflanzung (ha)	Bodenverbesserungen					Ausgaben des Mitgliedstaats, die für eine Erstattung in Betracht kommen								Betrag der beantragten Erstattung
												Bodenverbesserung						Neuanpflanzungen und Bodenverbesserung insgesamt	
	Name	Lfd. Nr.	insgesamt	davon Zitrusfrüchte		Vorbereitung des Bodens (ha)	Bewässerung (ha)	Dränung (ha)	Ländliche Verbindungswege (km)	Weitere Maßnahmen (1)	Neuanpflanzung	Vorbereitung des Bodens	Bewässerung	Dränung	Ländliche Verbindungswege	Weitere Maßnahmen	Insgesamt		

(1) In einem Anhang ist die Art dieser Arbeit zu beschreiben.

ANHANG 5 A

Antrag auf Erstattung der im Jahr 19.. gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 getätigten Ausgaben

BAUMSCHULEN (VERMEHRUNGSGUT)

1	2		3		4	5
Verwaltungs-einheit	Begünstigte (1)		Investitionen		Von dem Mitgliedstaat getätigte Ausgaben, die für eine Erstattung durch den EAGFL in Betracht kommen	Betrag der beantragten Erstattung
	Name oder Firmenanschrift	Lfd. Nr.	Fläche	Produktions-kapazität		
Insgesamt						

(1) Für jeden Begünstigten ist ein Einzelbogen gemäß Anhang 5 B beizufügen.

ANHANG 5 B

BAUMSCHULEN

1. Begünstigter

1.1. Nummer der Akte / Kodenummer: ..... Zeitpunkt des Antrags: .....

1.2. Name und Rechtsform:

....

1.3. Sitz / Anschrift: Provinz: Gemeinde:

....

1.4. Anzahl der Mitglieder: .....

1.5. Gesamtfläche: ..... (ha)

1.6. Zitrusfruchtanbaufläche: .....

1.7. Erzeugung	Orangen	Mandarinen	Zitronen	Sonstige Zitrusfrüchte
derzeitige (an Setzlingen und Pfropfreisern)	.....	.....	.....	.....

1.8. Produktion	Orangen	Mandarinen	Zitronen	Sonstige Zitrusfrüchte
nach Abschluß der Arbeiten vorgesehen	.....	.....	.....	.....

2. Investitionen / Kosten

Neue Anlage ☐ Erweiterung ☐

2.1. Beschreibung (Plan):

	Vorgesehene Kosten			
	19..	19..	19..	Insgesamt

2.2. Beschreibung (Durchführung):

	Kosten/Ausgaben			
	19..	19..	19..	Insgesamt

2.3. Änderungen des Plans (Erklärung und Rechtfertigung):

3. Finanzierung

3.1. Vorgesehene Finanzierung:

Eigenmittel .....

Beihilfen der öffentlichen Hand .....

Insgesamt .....

3.2. Daten und Nummern der Entscheidungen über die Gewährung der Beihilfe und Beihilfebetrag:

....

....

3.3. Zeitpunkte der Zahlungen:	Von dem Mitgliedstaat gezahlte Beträge:	Vom EAGFL zu erstattende Beträge:
.....	.....	.....
.....	.....	.....

ANHANG 6 A

Antrag auf Erstattung der im Jahr 19.. gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 getätigten Ausgaben

AUSGLEICHSBEIHILFE

1	2	3					4					5
Verwaltungseinheit	Anzahl Betriebe	Betroffene Fläche (ha)					Betrag der von dem Mitgliedstaat getätigten Ausgaben, die für eine Erstattung durch den EAGFL in Betracht kommen					Betrag der beantragten Erstattung
		Orangenbäume	Mandarinenbäume	Zitronenbäume	Andere	Insgesamt	Orangenbäume	Mandarinenbäume	Zitronenbäume	Andere	Insgesamt	
Insgesamt												

ANHANG 6 B

Antrag auf Erstattung der im Jahr 19.. gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 getätigten Ausgaben

AUSGLEICHSBEIHILFE FÜR EINZELBETRIEBE

1	2					3		4				5					6
Verwaltungseinheit	Begünstigter					Einkommen vor der Umstrukturierung		Umgestellte Fläche				Betrag, der von dem Mitgliedstaat getätigten Ausgaben, die für eine Erstattung durch den EAGFL in Betracht kommen					Betrag der beantragten Erstattung
	Name und Anschrift	Lfd. Nr. (1)	Lfd. Nr. für die Beihilfe nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)	Betriebsfläche (ha)		Gesamtbetriebseinkommen (2)	Einkommen von 5 ha Zitrusfrüchten (3)	Wiederbepflanzung (ha)		Veredelung und/oder Neuordnung (ha)		Wiederbepflanzung (ha)		Veredelung		Insgesamt	
				insgesamt	davon Zitrusfrüchte			von Orangenbäumen	von Mandarinen- und/oder Zitronenbäumen u. a.	von Orangenbäumen	von Mandarinen- und/oder Zitronenbäumen u.a.	von Orangenbäumen	von Mandarinen- und/oder Zitronenbäumen u. a.	von Orangenbäumen	von Mandarinen- und/oder Zitronenbäumen u. a.		
Insgesamt																	

Im Rahmen des ..... Jahres gewährte Beihilfe (4)

(1) In jeder Verwaltungseinheit wird jedem Begünstigten eine laufende Nummer zugewiesen; es ist durchlaufend zu numerieren.

(2) Durchschnittseinkommen der drei Jahre vor dem Beginn der Umstellungsmaßnahmen.

(3) Durchschnittseinkommen der drei Jahre vor dem Beginn der Umstellungsmaßnahmen aus 5 ha Zitrusfrüchten (tatsächliches oder von dem Mitgliedstaat für dieses Gebiet festgesetztes Einkommen).

(4) Ausgaben, die für jedes der folgenden Jahre, für die Ausgleichsbeihilfen gezahlt wurden, getrennt mitzuteilen sind (höchstens 5 Jahre für Umstellung durch Veredelung, höchstens 7 Jahre für Umstellung durch Wiederbepflanzung).

ANHANG 6 C

Antrag auf Erstattung der im Jahr 19.. gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 getätigten Ausgaben

AUSGLEICHSBEIHILFE FÜR KOLLEKTIVMASSNAHMEN

1	2										3					4
Verwaltungseinheit	Begünstigter										Betrag der von dem Mitgliedstaat getätigten Ausgaben, die für eine Erstattung durch den EAGFL in Betracht kommen					
	Name, Firmensitz, Anschrift	Lfd. Nr. (1)	Lfd. Nr. für die Beihilfe nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)	Anzahl Landwirte, die an der Maßnahme teilnehmen	Betriebsfläche (ha)		Von der Beihilfe betroffene Fläche (ha)				Wiederbepflanzung		Veredelung/ Neuordnung		Insgesamt	Betrag der beantragten Erstattung
					insgesamt	an Zitrusfrüchten	Wiederbepflanzung		Veredelung/ Neuordnung		von Orangenbäumen	von Mandarinen-/ Zitronenbäumen	von Orangenbäumen	von Mandarinen-/ Zitronenbäumen		
							von Orangenbäumen	von Mandarinen-bäumen	von Orangenbäumen	von Mandarinen-/ Zitronenbäumen						
Insgesamt																

Im Rahmen des ..... Jahres gewährte Beihilfe (2)

(1) In jeder Verwaltungseinheit wird jedem Begünstigten eine laufende Nummer zugewiesen; es ist durchlaufend zu numerieren.

(2) Angaben, die für jedes der folgenden Jahre, für die Ausgleichsbeihilfen gezahlt wurden, getrennt mitzuteilen sind (höchstens 5 Jahre für die Umstellung durch Veredelung, höchstens 7 Jahre für die Umstellung durch Wiederbepflanzung).

ANHANG 7

WIEDEREINZIEHUNGEN BETREFFEND DAS JAHR 19..

Wiedereinziehungen für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 gezahlten Beihilfen

1	2	3	4	5
Kodenummer des Begünstigten	Wieder-eingezogener Betrag	Betrag, der vom Zuschuß des EAGFL abzuziehen ist	Betroffene Maßnahme (Art der Beihilfe) und Gründe der Wiedereinziehung	Kodenummer der Mitteilung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (1)
Insgesamt				

(1) Die Aufmachung dieser Tabelle schließt nicht die Versendung der Unterlagen aus, die in den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems vorgesehen sind.

Folglich muß, falls die Wiedereinziehung eine gemäß der genannten Verordnung mitgeteilte Unregelmäßigkeit betrifft, die Nummer angegeben werden, unter der der Fall mitgeteilt worden ist.